

**Anhänge zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 30. September 2021**

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	In seinen übergreifenden Inhalten und Zielen ist der Masterstudiengang an zentralen und aktuellen Forschungsthemen der Erziehungswissenschaft orientiert. Neben Methoden und Modellen erziehungswissenschaftlicher (Bildungs-)Forschung stehen Aspekte erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung im Vordergrund (Bildungs- und Erziehungstheorien, Phänomene und Modelle des Pädagogischen unter den Perspektiven der Zeitdiagnostik, des internationalen Vergleichs, des historischen Wandels und der kulturellen und gesellschaftlichen Einbindung usw.). Ziel ist es, einen wissenschaftlichen Zugang zur Erziehungswirklichkeit zu finden, die durch gegenläufige Tendenzen der sozio-ökonomischen sowie kulturellen Globalisierung/Homogenisierung einerseits und der individuellen Diversifizierung andererseits gekennzeichnet ist. Dies erfordert mehr denn je, die Phänomene von Erziehung und Bildung in ihrer disziplinären und gesellschaftlich variierenden Komplexität zu erforschen. Dazu gehört es, pädagogische Praxis zu analysieren und kritisch zu reflektieren und hierbei diverse theoretische Positionen und forschungsmethodische Ansätze zur Anwendung zu bringen. Dem entspricht die im Studiengang entfaltete Möglichkeit zur Kombination verschiedener fachlich-theoretischer und methodischer Zugänge, um den Zusammenhang von Kultur und Bildung, Sozialisation und Erziehung sowie deren Übersetzung in Perspektiven pädagogischer Praxis angemessen erfassen zu können. Die besondere Stärke des Studiengangs liegt in dessen interdisziplinärer Ausrichtung. Hier werden unterschiedliche fachliche Zugänge und Perspektiven von den Studierenden in Beziehung gesetzt und miteinander verbunden, was wiederum zu spezifischen Profilbildungen auf Seiten der Studierenden führt. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl beziehungsweise der Kombination der Studienfächer.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 12 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es folgende fachspezifischen Inhalte nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a):</p> <p>a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.</p> <p>Als Studienfächer gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (AEW) 2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (BFK) 3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (IKB) <p>Ein Studienfach wird als „kleines“ Studienfach gemäß Buchstabe a) studiert, ein weiteres wird als „großes“ Studienfach gemäß Buchstabe b) studiert, wobei sich die jeweils gewählten Studienfächer unterscheiden müssen. Die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 können auch mit dem Studienfach Musikvermittlung oder einem Studienfach des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Die Studienfächer gemäß Nr. 1, 3 und 4 können auch mit dem Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur kombiniert werden. Für die Studienfächer Musikvermittlung, Intermedia – Mediengestaltung, Medienbildung, Medienkultur sowie die Studienfächer des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Im „kleinen“ oder „großen“ Studienfach <i>Bildung und Förderung in der frühen Kindheit</i> kann das Schwerpunktmodul 2 nicht gewählt werden, wenn gleichzeitig das Studienfach <i>Rehabilitationswissenschaften – Inklusive Kinder und Jugendhilfe und Soziale Arbeit</i> des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) studiert wird.</p> <p>Das Studium der Studienfächer Buchstabe a) oder Buchstabe b) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der „kleinen“ oder „großen“ Studienfächer werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Bei Kombinationen mit Studienfächern der Philosophischen Fakultät erfolgt die Notenbildung für das dort studierte Studienfach gemäß dem Anhang der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Erwachsenenbildung/Weiterbildung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Ergänzungsmodule EM 1-2 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹³		
MA-EZW-EWB- BM-1 / 6370BMTF00	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-2 / 6370BMRE00	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internati- onalen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min)	3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-3 / 6370BMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- EM-1 / 6370EMVS00	Vertiefende Studien	Keine	SoSe/ WiSe	halb-jähr- lich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	6 LP	6/39
MA-EZW-EWB- EM-2 / 6370EMMe00	Methodenvertiefung in der Erwachsenenbildung/ Wei- terbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP							

¹³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Erwachsenenbildung/Weiterbildung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie zwei Ergänzungsbaumodule EM-1 und EM-2 (insgesamt 15 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁴
MA-EZW-EWB- BM-1 / 6370BMTF00	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-2 / 6370BMRE00	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-3 / 6370BMPK00	Professionspezifische Kompetenzen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-4 / 6370BMEF01	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
MA-EZW-EWB- EM-1 / 6370SMMI00	Methodenvertiefung in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/51
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP							

¹⁴ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁴
MA-EZW-EWB- EM-2 / 6370SMFP00	Fachspezifische Professionalisierung ¹⁵	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Projekt-/Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9 LP	9/51
						Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP					
MA-EZW-EWB- MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ¹⁶

¹⁵ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

¹⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.